

Für eine Nutzung der Sporthallen / Lehrschwimmbekken durch Sportvereine gelten bis auf Weiteres folgende Rahmenbedingungen der Stadt Soest ab 13.01.2022:

1. „2G-Plus-Regelung“ für die Sportausübung in Innenräumen:

Die Sportausübung in Innenräumen ist ausschließlich **immunisierten Personen** gestattet, die **zusätzlich** über einen **negativen Testnachweis** (bescheinigtes negatives Ergebnis eines höchstens 24 Stunden zurückliegenden Antigen-Schnelltests oder eines höchstens 48 Stunden zurückliegenden PCR-Tests) verfügen.

Als immunisiert gelten vollständig geimpfte und genesene Personen.

Der Nachweis über die Immunisierung und der Testnachweis sind zusammen mit einem Ausweisdokument vorzulegen. Die **zusätzliche Testpflicht entfällt** für Personen, die über eine wirksame **Auffrischungsimpfung** verfügen („Booster-Impfung“) oder bei denen innerhalb der letzten drei Monate eine Infektion mittels PCR-Test nachgewiesen wurde, obwohl sie zuvor vollständig immunisiert waren.

Schülerinnen und Schüler bis zu einem Alter von einschließlich 15 Jahren sind von der 2G-Pflicht ausgenommen und dürfen auf Grund der verpflichtenden Schultestungen weiterhin an der Sportausübung teilnehmen. Bis zum 16. Januar gilt dies auch für Schülerinnen und Schüler bis einschließlich 17 Jahren.

Ab dem 17. Januar 2022 fallen **Personen ab 16 Jahren unter die 2G-Plus-Regel!**

Sofern sie zudem einen Schülerausweis vorlegen können, ist auf Grund der verpflichtenden Schultestungen neben dem Immunisierungsnachweis kein zusätzlicher Testnachweis erforderlich. Bei Vorliegen einer Booster-Impfung oder Infektion innerhalb der letzten 3 Monate bei vor-her vollständiger Immunisierung entfällt die zusätzliche Testpflicht ebenfalls.

Weitere Ausnahmen:

Kinder bis zum Schuleintritt sind von der 2G-Pflicht ausgenommen und sind getesteten Personen gleichgestellt. Personen, die über eine erste Impfung verfügen, können vorübergehend bis zur zweiten Impfung weiterhin an der Sportausübung teilnehmen, wenn sie ersatzweise ein negatives PCR-Test-Ergebnis (nicht älter als 48 Stunden) vorlegen können.

Beschäftigte, ehrenamtlich eingesetzte und vergleichbare Personen (z.B. Trainer, Physiotherapeuten, Verkäufer, ...) müssen immunisiert oder getestet sein (3 G). Sind diese Personen nicht immunisiert, ist ein schriftlich oder digital bestätigter negativer Schnelltest, dessen Vornahme nicht länger als 24 Stunden zurückliegt, vorzulegen und während der gesamten Tätigkeit mindestens eine medizinische Maske zu tragen.

Auch Personen, die über ein ärztliches Attest verfügen, demzufolge sie aus gesundheitlichen Gründen nicht gegen Covid-19 geimpft werden können, dürfen mit einem schriftlich oder digital bestätigten negativen Schnelltest (nicht älter als 24 Stunden) an der Sportausübung beteiligt werden. Das Schnelltestergebnis ist zusammen mit einem Ausweisdokument vorzulegen.

2. Für zuschauende Personen gilt weiterhin die „2G-Regelung“!

Soweit für alle zuschauenden Personen Sitzplätze vorhanden sind, dürfen Stehplätze nicht besetzt werden.

3. Zur Überprüfung digitaler Impfzertifikate soll die vom Robert-Koch-Institut herausgegebene CovPassCheck-App verwendet werden.

4. Es ist für jede Übungseinheit eine Person zu benennen (ggf. Trainer/ Übungsleiter), die vor Trainings-/ Spielbeginn überprüft, ob jeder Teilnehmer einen Nachweis über die Immunisierung und den negativen Testnachweis vorlegen kann.

Personen, die die Nachweise nicht vorlegen, sind von der Sportausübung bzw. der Sportveranstaltung auszuschließen.

5. In Innenräumen gilt die Maskenpflicht. Es ist dabei mindestens eine medizinische Maske (sogenannte OP-Maske) zu tragen. Auf das Tragen der Maske darf lediglich zur **notwendigen** Einnahme von Speisen und Getränken kurzzeitig verzichtet werden.

Während der Sportausübung kann die Maske ebenfalls abgenommen werden.

Sofern kein Sport ausgeübt wird, ist die Maske wieder zu tragen.

Kinder bis zum Schuleintritt sind von der Maskenpflicht ausgenommen.

6. Stellen Sie weiterhin die Kontaktnachverfolgung sicher. Bitte nutzen Sie dafür die angebrachten GastIdent-QR-Codes.

7. Die Verantwortung für jede Vereinsnutzung liegt beim Vorstand des Vereines.

8. Die Kontaktflächen in den Umkleidekabinen sind durch die Vereine vor und bei Bedarf auch nach der Nutzung zu desinfizieren. Fettlösende Haushaltsreiniger und geeignete Tücher sind von den Vereinen mitzubringen.

9. Die Nutzung städtischer/ schulischer Sportgeräte wie Bälle, Matten, Schwimnudeln, Tauchringe etc. ist nur mit gesonderter Genehmigung und nach vorheriger Desinfektion möglich.

10. In den Tribünenbereichen der Dülberghalle und der Sekundarschule dürfen max. 100 Zuschauer Platz nehmen. Auch hier sind die Punkte 1 - 6 zu beachten!

11. Beim Betreten der Halle sind die Hände zu desinfizieren. (Desinfektionsmittelspender sind durch die Stadt installiert).

12. Der jeweils nutzende Verein hat für eine gute Durchlüftung in geschlossenen Räumen zu sorgen. Ist dies wetterbedingt nicht möglich, darf die Halle nicht genutzt werden.